

ZInsO 2009, 759 - 760 (Ausgabe 17 v. 23.04.2009)

Richterliche Begleitung des Insolvenzplans

Eine Betrachtung de lege lata und ferenda

von Rechtsanwalt Dr. Josef Hingerl, München^{*}

Nachdem sich das Insolvenzplanverfahren nicht in dem Maße entwickelt hat, wie es sich der Gesetzgeber vorstellte, ist gerade in Krisenzeiten, in denen die Sanierung von Unternehmen besondere Bedeutung gewinnt, danach zu fragen, worauf die Fehlentwicklung zurückzuführen ist und wie Abhilfe geschaffen werden kann. Der Verfasser denkt hier darüber nach, wie über die Einbeziehung des Richters in das Insolvenzplanverfahren Synergieeffekte entstehen könnten.

I. Derzeitiger Stand des Insolvenzplanverfahrens

Auf dem Bundeskongress "Sanierung nach Plan" am 19.3.2009 in Bonn, veranstaltet vom Sanierungsportal, wurde von mehreren Referenten das bisherige Schattendasein des Insolvenzplans nachgezeichnet. Bei manchem deutschen Insolvenzgericht ist nach 10 Jahren InsO noch kein einziger Insolvenzplan eingereicht worden. In Zeiten einer dramatischen Wirtschaftskrise erweckt eine derartige statistische Aussage besondere Aufmerksamkeit und besonderes Erstaunen. Immerhin scheinen zwischenzeitlich aber ca. 1 % der eröffneten Verfahren über einen Insolvenzplan abgewickelt zu werden. Das ist aber noch sehr wenig, wenn man sich die Zielvorstellung des Gesetzgebers von 5 - 10 % vor Augen hält. Der Verfasser vermutete noch vor einem Jahr, dass es weitere 10 Jahre dauern wird, bis der Insolvenzplan den Stellenwert erlangt, den der Gesetzgeber im Visier hatte. Die derzeitige Finanzkrise wird die bisherige eher träge Entwicklung bei der Anwendung des Insolvenzplanverfahrens aber sicher beschleunigen.

II. Gründe zögerlicher Befassung mit dem Insolvenzplan

Richter und Rechtspfleger sind nicht aufgerufen, Insolvenzpläne zu entwickeln. In erster Linie sind die Anwälte prädestiniert, rechtsberatend einen Plan zu entwerfen. Der normale Anwalt hat aber mit dem Insolvenzrecht als Spezialmaterie kaum etwas zu tun. Also sind es letztendlich doch die Insolvenzverwalter, die besonders aufgerufen und geeignet sind, Insolvenzpläne zu entwickeln.

Hier taucht schon das erste Problem auf. Manche Gerichte bestellen nicht Rechtsanwälte zu Verwaltern, die rechtsberatend im Insolvenzrecht tätig sind. Andererseits ist man sich darüber einig, dass gerade der Pre-Packaged-Plan die größte Aussicht auf eine Realisierung hat. Wenn aber diejenigen, die einen solchen Plan früh- und rechtzeitig vor Insolvenzantragstellung entwickeln könnten, durch die Bestellungspraxis der Gerichte indirekt, aber wirksam, davon abgehalten werden, braucht man sich eben nicht zu wundern, dass das Insolvenzplanverfahren sich keiner großen Beliebtheit bei den prädestinierten Fachleuten erfreut.

Ein weiteres Problem liegt ebenfalls bei den Gerichten. Es wird immer wieder berichtet, dass Verwaltern mehr oder weniger deutlich signalisiert wurde, zumindest in den ersten Jahren der InsO, dass ein Insolvenzplan für Rechtspfleger eher lästig ist. Wer will aber als Verwalter schon mit nicht

^{*} Dr. Hingerl & Partner Rechtsanwälte Steuerberater, München-Flughafen.

gewünschten Verfahren auffällig werden? Also hält man sich mit Insolvenzplänen eher zurück, um die Chancen auf weitere Verfahren nicht zu gefährden. Diese Psychologie ist leicht nachvollziehbar.

Zuletzt kommt noch das wirtschaftliche Problem hinzu, dass bei der Vergütung der vielfache Aufwand und das vielfache Risiko bei der Sanierung von Unternehmen im Vergleich zur Liquidation von den Gerichten zumindest anfangs nicht gesehen wurde. Dies gilt insbesondere für den Bereich des Eröffnungsverfahrens, in dem gesichert, geordnet und die Sanierung vorbereitet werden muss.

Wie kann man diese das Insolvenzplanverfahren behindernde Entwicklung ins Positive wenden? Vielleicht dadurch, dass die eher unnatürlich erscheinende Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Richter und Rechtspfleger bei Eröffnungs- und eröffneten Verfahren zumindest eine teilweise Auflösung erfährt in der Hoffnung, dass zwischen Rechtspfleger und Richter Synergieeffekte entstehen, die bei Gericht ein für den Insolvenzplan förderliches Klima entstehen lassen.

III. Überproportionale Belastung der Rechtspfleger

Zum einen führt ein Insolvenzplanverfahren zu einer erheblichen Mehrbelastung bei den Rechtspflegern dadurch, dass der Takt der Abwicklung im Vergleich zum Liquidationsverfahren erhöht wird, weil die Sanierung schnellere Abläufe und Entscheidungen erfordert. Zum anderen ist die Materie insolvenzrechtlich wie wirtschaftlich komplex und führt zusätzlich zu einem erhöhten Haftungsrisiko. Im Gegensatz zu Liquidationsverfahren werden Gläubigerversammlungen bei Insolvenzplanverfahren von einer Vielzahl von Gläubigern besucht. Abstimmungen müssen gründlich vorbereitet werden. Beschlüsse werden hier eher angefochten als in Liquidationsverfahren. Die erhebliche Mehrbelastung der Rechtspfleger wird dabei sehr deutlich.

IV. Informationsvorsprung der Richter nutzen

I.d.R. werden die Weichen für einen Insolvenzplan im Eröffnungsverfahren gestellt, sei es, dass ein Pre-Packaged-Plan eingereicht wurde oder dass der Verwalter von seinem Initiativrecht nach § 218 Abs. 1 Satz 1 InsO Gebrauch macht. In dieser Phase, in der alle wichtigen Entscheidungen für den Insolvenzplan vorbereitet und getroffen werden, ist aber nur der Richter am Verfahren beteiligt und nicht der Rechtspfleger. Daher ist es mehr als nahe liegend, den Wissensvorsprung des Richters auch weiter im Verfahren zu nutzen.

V. Verfahrensbeschleunigung durch Aufgabenteilung

Rechtspfleger könnten sich auf die Aufgaben, die sie auch bei Liquidationsverfahren zu erledigen haben, konzentrieren und dadurch ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragen. Sie wären nicht durch die Mehrarbeit bei der Plankontrolle behindert. Die Prüfung des Plans nach § 231 InsO gelänge dem Richter schneller und leichter, weil er mit dem Thema Sanierung über das Eröffnungsverfahren und insbesondere das Gutachten schon eingebunden ist.

VI. Gerichtliches Diskussionsforum

Die rechtlichen Themen bei der Anwendung des Insolvenzplanverfahrens (z.B. Gruppenbildung in den verschiedensten Variationen) sind gerade einmal andiskutiert und harren weiterer Behandlung insbesondere durch die Gerichte. Insofern wäre es besonders zu begrüßen, dass bei der Weiterentwicklung des Insolvenzplanverfahrens, wozu der Gesetzgeber bewusst im Rahmen der Gläubigerautonomie einen weiten Spielraum gegeben hat, Rechtspfleger und Richter sowie Insolvenzverwalter sich in Mini-Diskussionsforen austauschen könnten, wodurch es zur schnelleren Fortentwicklung des Insolvenzplanverfahrens kommen könnte.

VII. Kompetenzverschiebung de lege lata und ferenda

Richtig ist, dass hier eine Kompetenzverschiebung befürwortet wird. Zum einen ist diese aber

schon vom Gesetzgeber vorgegeben. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 RpfLG kann sich der Richter "*das Insolvenzverfahren ganz oder teilweise vorbehalten, wenn er dies für geboten erachtet*". Wenn er will, kann er es also immer tun. Er tut es derzeit aber regelmäßig nicht. Hier sollte das Regel-Ausnahmeverhältnis umgekehrt werden dahingehend, dass grds. ein Insolvenzplanverfahren dem Richter vorbehalten wird. Er soll es aber dem Rechtspfleger übertragen können.

VIII. Nebeneffekt für die Verwalterauswahl

Der Richter würde als Herr des Insolvenzplanverfahrens mehr noch als bisher die von ihm bestellten Verwalter und insbesondere deren Arbeitsweise kennenlernen.

IX. Zusammenfassung

1. Die Betreuung des Insolvenzplanverfahrens durch den Richter beschleunigt und erleichtert den Ablauf des Verfahrens, weil der Wissensvorsprung des Richters aus dem Eröffnungsverfahren im eröffneten Verfahren weiter genutzt werden kann.
2. Die Einarbeitungszeit des Rechtspflegers wird eingespart. Er kann sich verstärkt der sonstigen Verfahrensbearbeitung widmen, was einer Beschleunigung des Insolvenzplanverfahrens dient.
3. Nach § 18 Abs. 2 Satz 1 RpfLG kann sich der Richter bereits heute das Insolvenzplanverfahren vorbehalten.
4. De lege ferenda sollte § 18 Abs. 2 Satz 1 RpfLG eine Ergänzung erfahren in einem weiteren Satz wie folgt:
"Das Insolvenzplanverfahren ist dem Richter vorbehalten. Er kann es jederzeit dem Rechtspfleger übertragen."
5. Richter gewinnen durch die Begleitung von Insolvenzplanverfahren tieferen Einblick in die Arbeitsweise der von ihnen bestellten Verwalter.

Dieses Dokument wird zitiert von:

- Nachrichten (1)
- Zeitschriften (3)